

Bericht aus Genf

Nr. 15 / 2018

Newsletter von Theresia Degener

Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die 19. Tagung des Fachausschusses der UN BRK konnte wiederum erfolgreich beendet werden, wenngleich unter enormen Belastungen des Sekretariats wegen der Budgetkürzungen. Als besonderes Ereignis muss die Verabschiedung der 6. Allgemeinen Bemerkungen gewertet werden, weil mit ihr ein neues Gleichheitskonzept in das internationale Recht eingeführt wurde. Bedauerlich ist, dass die fünf Textstellen zu sexueller Orientierung und Genderidentität, die im veröffentlichten Entwurf vom 31. August 2017 noch enthalten waren, auf eine einzige reduziert wurden. Dieser Rückschritt hinsichtlich LGBTI-Rechten ist Ausdruck einer anhaltenden Diskussion im Fachausschuss. Sie verläuft gegensätzlich zu Entwicklungen in anderen Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen, wie z.B. dem Menschenrechtsrat, die das Thema zunehmend inklusiv aufnehmen. Es ist meine große Hoffnung, dass sich diese Entwicklung mit einer neuen Besetzung des Ausschusses ab 2019 umkehren lässt. Dazu gibt das Wahlergebnis der 11. Staatenkonferenz, die vom 12.-14. Juni 2018 in New York tagte, Anlass.



Theresia Degener und Rosemary Kayess

Erfreulicherweise wurden sechs Frauen, unter ihnen fünf, die sich als behindert definieren, in den Fachausschuss gewählt. Die Liste der Mitglieder ab 2019 finden Sie hier:

<https://ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Membership.aspx>. Unter den neu gewählten Mitgliedern ist auch die renommierte Rechts- und Disability Studies-Wissenschaftlerin Rosemary Kayess aus Australien. Mit ihrer Wahl als Nachfolgerin kann ich beruhigt zum 31. Dezember 2018 als Vorsitzende und Mitglied des Fachausschusses abtreten.

Weniger erfreulich ist die Entwicklung im Europarat zum Oviedo Protokoll zur Biomedizin-Konvention bezüglich Zwangsbehandlung und Zwangseinweisung psychosozial behinderter Menschen. Der Protokoll-Entwurf unterläuft den Menschenrechtsstandard, den die UN BRK eindeutig setzt. In einem Brief habe ich zusammen mit der UN-Sonderberichterstatterin Catalina Devandas dies dem Bioethik-

Ausschuss des Europarates dargelegt. Viele andere kritische Stimmen haben sich ebenfalls gegen dieses Zusatzprotokoll ausgesprochen, u.a. auch Portugal, das in einer Verbalnote erklärte, dem Entwurf nicht zustimmen zu können. Es ist zu hoffen, dass auch Deutschland sich dieser Haltung anschließt.



Theresia Degener (4. v.li.) mit der niederländischen Selbstvertretungsgruppe "LFB Wolvega" und Unterstützer*innen.

Zu den Tagungen in Genf nehme ich in der Regel eine Gruppe Studierender mit, die einige Tage das öffentliche Tagesgeschäft des Ausschusses beobachten können. Dieses Mal kamen nicht nur Studierende der Rechtswissenschaft aus Maastricht und der Sozialen Arbeit aus Frankfurt mit nach Genf. Auch eine niederländische Selbstvertretungsgruppe von Menschen mit anderen Lernbedingungen, die sich „LFB Wolvega“ nennt, war mit von der Partie. Deren Highlight war dann eine persönliches Treffen mit Robert Martin, dem Neuseeländischen Experten des Ausschusses, ebenfalls Mensch mit anderen Lernbedingungen. Insgesamt eine gelungene Tagung!

Ihre Theresia Degener

+++ Der „Bericht aus Genf“ steht auch als [Download](#) zur Verfügung. +++

Inhalt

Aktueller Status der UN-Behindertenrechtskonvention	3
Aktueller Status des Fakultativprotokolls	3
19. Sitzung des UN BRK-Ausschusses in Genf.....	4
Staatenberichte	13
Allgemeine Bemerkungen zu Art. 5 UN BRK verabschiedet	13
Entwurf für Allgemeine Bemerkungen zu Art. 4.3 und 33.3 UN BRK	14
Gemeinsame Sitzung und Stellungnahme mit GANHRI.....	14
Statement zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen.....	14
Begleitveranstaltungen zur 19. Ausschuss-Sitzung	15
Hintergrund: Die Mitglieder des Ausschusses – Teil 13	16
Impressum.....	17

Aktueller Status der UN-Behindertenrechtskonvention

177 Vertragsstaaten
161 Unterzeichner

Aktueller Status des Fakultativprotokolls

92 Vertragsstaaten
92 Unterzeichner

[Text der UN-Behindertenrechtskonvention](#) in der Schattenübersetzung des „Netzwerk Artikel 3“¹

Was ist der UN-Ausschuss zur Behindertenrechtskonvention?

Die Vereinten Nationen verfügen über verschiedene Mechanismen, die Menschenrechte weltweit zu schützen. Dazu gehört zum einen der Menschenrechtsrat mit 47 Sitzen für Regierungsvertreter/-innen. Zum anderen sorgen sogenannte Menschenrechtsabkommen für den Schutz konkreter Menschenrechte. So, wie die *Behindertenrechtskonvention* (UN BRK) dem Schutz der Rechte von Menschen mit

¹ Mit dem [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35](#) liegt zwar eine „offizielle“ Übersetzung vor, allerdings ist sie nicht zufriedenstellend.

Behinderungen dient, wurden auch Verträge geschlossen zum Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, der politischen und bürgerlichen Rechte, gegen rassistische Diskriminierung, Frauendiskriminierung und Folter, zum Schutz der Kinderrechte, der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmer/-innen und ihren Familien sowie zum Schutz vor Verschwindenlassen. Weil es (noch) keinen internationalen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, wird jedem dieser Verträge ein Ausschuss unabhängiger Expertinnen und Experten (Vertragsorgan) zugeordnet.

Der UN BRK-Ausschuss ist das Vertragsorgan der Behindertenrechtskonvention. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der Vertragspflichten der unterzeichnenden Staaten zu kontrollieren: Er nimmt die Staatenberichte entgegen und prüft diese, er formuliert sogenannte General Comments (Allgemeine Bemerkungen), die der Interpretation der UN BRK dienen; der Ausschuss nimmt auch Individualbeschwerden an und darf bei massiven Verletzungen der UN BRK eine eigenständige Untersuchungskommission anstellen. Das Mandat für die letztgenannten Aufgaben erhält der Ausschuss aus dem *Fakultativprotokoll*, das gleichzeitig mit der UN BRK in Kraft trat, jedoch separat von Vertragsstaaten unterzeichnet werden muss.

Der Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen ehrenamtlichen Expertinnen und Experten und trifft sich zweimal jährlich in Genf. Dem Ausschuss stehen ab 2018 zwei Wochen Vorbereitungszeit und 8,5 Wochen Sitzungszeit zur Verfügung. Die offiziellen Sprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Mehr Informationen zum UN BRK-Ausschuss finden Sie auf den Seiten des [Deutschen Instituts für Menschenrechte](#) und des [Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights](#).

19. Sitzung des UN BRK-Ausschusses in Genf

Vom 14. Februar bis 9. März 2018 traf sich der UN BRK-Ausschuss zu seiner 19. Sitzung in Genf. Der Ausschuss

- führte Dialoge mit 7 Vertragsstaaten (Haiti, Nepal, Oman, Russland, Seychellen, Slowenien, Sudan),
- verabschiedete die Fragenkataloge für Costa Rica, Neuseeland, Paraguay und Südkorea sowie
- die Allgemeinen Bemerkungen zu Art. 5 UN BRK (Recht auf Gleichheit und Nicht-Diskriminierung) und einen Entwurf seiner Allgemeinen Bemerkungen zu Art. 4.3 und 33.3 (Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung und Überwachung der Konvention),
- entschied über zwei Individualbeschwerden und
- veröffentlichte ein Statement zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen (23. September, erstmals in diesem Jahr).

In Vorbereitung der Dialoge fanden zahlreiche Treffen mit nationalen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen, Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft statt. Alle Dokumente und Ergebnisse der Sitzung sowie Beiträge der Beteiligten finden Sie [hier](#).

Die **Eröffnungsrede** zur 19. Sitzung hielt Adam Abdelmoula, Leiter der Abteilung Menschenrechtsrat und Vertragsmechanismus. 2018 feiert die Menschenrechts-erklärung ihr 70. Jubiläum und 2018 markiert auch das 10-jährige Inkrafttreten der UN BRK. Vor diesem Hintergrund dankte Abdelmoula dem UN BRK-Ausschuss für seine Leistungen bei der Umsetzung der Konvention, ganz besonders dankte er der aktiven Zivilgesellschaft der Menschen mit Behinderungen für ihre lebhafteste Beteiligung und ihr Engagement. Trotz der bereits erzielten Erfolge, wie z.B. des Mainstreamings von Behinderung in Politik und Gesetzgebung vieler Vertragsstaaten und im UN-System, bleibe noch viel zu tun, gerade in Bezug auf die Armutsbekämpfung und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig, so Abdelmoula, befinde sich das System der Vereinten Nationen in einer "schwierigen Zeit", was die Vertragsausschüsse unmittelbar zu spüren bekämen. So hat die Generalversammlung, d.h. die UN-Mitgliedsstaaten und damit auch die Vertragsstaaten der UN BRK, in ihrer 72. Sitzung Budgetkürzungen vereinbart – mit ernsthaften Konsequenzen für die Arbeit des Büros des Hohen Kommissariats für Menschenrechte (OHCHR) und aller Vertragsausschüsse. Wegen eingeschränkter personeller Ressourcen darf der Ausschuss z.B. nur alle 2 Jahre einen Tag Allgemeiner Diskussion durchführen, Allgemeine Erklärungen nur nacheinander (statt mehrere parallel) verfassen, und von den im letzten Jahr noch 10 bewilligten Sitzungswochen können aus finanziellen Gründen nur 9 Wochen de facto durchgeführt werden. Die Budgetkürzungen der Mitgliedsstaaten, so Abdelmoula, sei in ihrer Logik nur schwer zu erfassen – da sie de facto die Handlungsmöglichkeiten der Vertragsausschüsse einschränkt.

Ausschussvorsitzende Theresia Degener berichtete von den zahlreichen Aktivitäten des Ausschusses und seiner Mitglieder zwischen den Sitzungen. So hatte die Vorsitzende an einem Expertentreffen zum Thema "Autonomie und Unabhängigkeit von älteren behinderten Menschen stärken" teilgenommen, das von der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Catalina Devandas und Rosa Kornfeld-Matt, unabhängige UN-Expertin für den Genuss aller Menschenrechte für ältere Personen, organisiert wurde. Die Teilnehmenden diskutierten die Überschneidungen von Alter und Behinderung in Bezug auf Autonomie und Selbstbestimmung – vor dem Hintergrund der UN BRK sowie der aktuellen Diskussion um einen Menschenrechtsvertrag für ältere Menschen. Große Fortschritte erzielte der Ausschuss in Bezug auf Barrierefreiheit in den Vereinten Nationen und besonders im Ausschuss. Eine erste Auswahl an Dokumenten des Ausschusses wird in einfaches Englisch übersetzt, und die Redaktionsabteilung der UN beschäftigt sich weiter mit der Umsetzung von Dokumenten in leichtes und einfaches Englisch.

Sehr begrüßt wurde vom Ausschuss das neue Schulungsmaterial "WHO QualityRights". Michelle Funk (WHO) stellte die Ziele und den Aufbau des Materials in der Eröffnungssitzung vor. "QualityRights" dient der Bewusstseinsbildung und Aufklärung über Menschenrechte im Bereich psychische Gesundheit, der Verbesserung von Behandlungen und dem Schutz von Menschenrechten in psychiatrischen Diensten/Einrichtungen, der Förderung von gemeindenahen Diensten und der Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements. Das Schulungsmaterial wurde auch unter Mitarbeit verschiedener Ausschussmitglieder erarbeitet. Über Theresia Degener war z.B. das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) beteiligt.

Weitere Beiträge von Expert*innen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft folgten, darunter Victoria Lee, OHCHR; Murielle Marchand, Vorsitzende des Ausschusses für Opferhilfe des Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen; Pradeep Bagival von der Lepra-Mission International, James Thurston, Globale Initiative für Inklusive Informations- und Kommunikationstechnologie G3ict; Hege Orefellen, Europäisches Netzwerk der Psychiatrie-(Ex)-Nutzer*innen und -Überlebenden; Erich Kofmel, Autistische Minderheit International; Vladimir Cuk, International Disability Alliance.

Dialoge mit den Vertragsstaaten

In der 19. Sitzung wurden die Berichte von 7 Vertragsstaaten geprüft: Haiti, Nepal, Oman, Russland, Seychellen, Slowenien und Sudan. In Vorbereitung der Dialoge mit den Vertragsstaaten trafen sich die Ausschussmitglieder mit Vertreter*innen von Selbstvertretungsorganisationen (DPOs) der betreffenden Länder und von IDA (International Disability Alliance), um die Positionen der Zivilgesellschaft zum jeweiligen Staatenbericht zu hören. DPOs und NGOs dieser Länder hatten dem Ausschuss [Parallelberichte](#) eingereicht.

Der erste Dialog im Rahmen der 19. Sitzung fand mit der Regierung von **Haiti** statt. Das Land verzichtete auf die Entsendung einer Delegation staatlicher Vertreter*innen nach Genf und so war dieser Dialog das erste Staatenberichtsprüfverfahren des Ausschusses überhaupt, das per Videokonferenz durchgeführt wurde (unter Leitung von Landesberichterstatter Coomaravel Pyaneandee). Im Sitzungssaal wurde das Land u.a. von seinem Botschafter repräsentiert. Außerdem war die haitianische Zivilgesellschaft mit mehreren Vertreter*innen anwesend. Botschafter Pierre André Dunbar stellte des Bericht des Landes vor und erinnerte an die schweren Naturkatastrophen, die das Land in den letzten Jahren heimgesucht und die Bevölkerung und die Regierung Haitis vor erhebliche Herausforderungen gestellt haben. In der Folge stieg die Zahl von Menschen mit Behinderungen in Haiti, ihre Lebenssituation verschlechterte sich gravierend. Dunbar hob jedoch hervor, dass diese Erfahrung die Einstellung der haitianischen Bevölkerung gegenüber behinderten Menschen nachhaltig verändert habe – Behinderung werde nicht länger als gottgegeben oder als übernatürliches Phänomen betrachtet. Im nachfolgenden Dialog anerkannten die Ausschussmitglieder die Lage des Landes als

besondere Herausforderung. Dennoch bedauerten sie sehr, dass der Umgang mit Behinderung weiterhin dem medizinischen Modell folge, dass die Gesetzgebung die intersektionale Diskriminierung von behinderten Mädchen und Frauen nicht anerkenne und das Recht auf Information nicht schütze. Mit Blick auf Art. 6 UN BRK (Frauen) fragte Theresia Degener, welche Rolle religiöse Führer (bspw. des Voodoo) spielen und inwieweit Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen ergriffen werden. Dem Ausschuss liegen Informationen zu traditionellen Behandlungsmethoden, aber auch über die Ermordung dreier behinderter Frauen vor, die "mit der Besessenheit von bösen Geistern" gerechtfertigt wurde. Von Regierungsseite, so die Antwort, würden keine besonderen Maßnahmen zur Aufklärung von religiösen Führern ergriffen und es gäbe auch keine spezifischen Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gewalt. Degener erkundigte sich weiter nach der Beteiligung von DPOs bei der Erstellung von Rehabilitationsprogrammen (Art. 26 UN BRK) und nach der Existenz von Programmen der sozialen Sicherung für Menschen mit Behinderungen (Art. 28 UN BRK). Insbesondere stellte sie hierbei die Frage, ob ein menschenrechtsbasierter Ansatz sozialer Sicherung verfolgt werde. Auf beide Fragen erhielt der Ausschuss – vermutlich aus Zeitgründen – keine Antwort.

Zum Dialog mit dem Ausschuss hatte **Nepal** eine große Delegation entsandt, angeführt von der Frauen- und Sozialministerin des Landes. Auch zahlreiche Vertreter*innen der nepalesischen Zivilgesellschaft waren beim Dialog anwesend. In seinem Bericht präsentierte sich Nepal als fortschrittlich und vorbildlich in Bezug auf die Umsetzung der UN BRK: 2015 trat eine neue Verfassung in Kraft, die "demokratisch und inklusiv" sei. Sie zielt auf den umfassenden Schutz der Bürgerrechte, auch von Menschen mit Behinderungen. Der Leiter der Nationalen Menschenrechtskommission von Nepal (unabhängiger Überwachungsmechanismus) bestätigte die Möglichkeiten der Verfassung, allerdings würden leider nur sehr wenige behinderte Nepales*innen ihre Rechte kennen. Außerdem seien diskriminierende Stereotype von Menschen mit Behinderungen immer noch tief in der nepalesischen Gesellschaft verankert. Vor diesem Hintergrund fragte Theresia Degener, inwieweit Schulungsmaßnahmen innerhalb der Behörden durchgeführt worden seien, um diskriminierende Sprache (z.B. „Krüppel“) zu vermeiden. Eine klare Antwort konnte die Delegation leider nicht geben. Weiterhin wollte Theresia Degener wissen, wie viele Menschen mit Behinderungen unter gesetzlicher Vormundschaft stehen, inwieweit eine unabhängige Lebensführung dieser Personen unterstützt wird und wie viele behinderte Frauen und Indigene unter Vormundschaft stehen (Art. 12 UN BRK). Die Antwort der Delegation beschränkte sich auf die rechtliche Lage – alle Menschen in Nepal besäßen ab dem 18. Lebensjahr die volle Rechtsfähigkeit. Daten zur tatsächlichen Situation der Menschen unter Betreuung wurden leider nicht genannt. In einer weiteren Frage bezog sich Theresia Degener auf eine erschütternde Information aus der Zivilgesellschaft. Dabei ging es um Gruppenvergewaltigungen von behinderten Frauen. Die Delegierten merkten dazu an, dass Vergewaltigung unter Strafe stehe. Bei Gruppenvergewaltigungen sei ein Strafmaß von 10 Jahren vorgesehen, bei den 48 bekannten Vergewaltigungsfällen aus den letzten drei

Monaten von 2017 seien in drei Fällen Frauen mit Behinderungen betroffen gewesen. Später nahm Theresia Degener Bezug auf Art. 28 UN BRK, das Recht auf soziale Sicherung, und fragte die Delegierten, inwieweit ein menschenrechtsbasiertes Modell von Behinderung im Rahmen der Programme der Armutsreduzierung angewandt werde. Die Delegierten merkten an, dass die Armutsreduzierung eines der zentralen Ziele des Landes sei. Die Anzahl der Menschen, die in Armut leben, solle von 21 auf 17 Prozent gesenkt werden. Nepal sei ferner das erste Land gewesen, das die SDGs (nachhaltige Entwicklungsziele) umgesetzt habe. Wohnungsbauprogramme, die Versorgung mit Medikamenten und Unterstützungshilfen sowie finanzielle Mittel würden auch Menschen mit Behinderungen erreichen. Landesberichtersteller Hyung-Shik Kim lobte die Regierung für ihre Bereitschaft, die UN BRK umzusetzen. Er machte allerdings auch noch einmal deutlich, dass die Konvention nicht einfach ein philosophisches Konstrukt sei, sondern dass ihre Umsetzung konkreter Ressourcen bedürfe.

Auch aus **Oman** reiste eine große Delegation nach Genf. Insgesamt 14 Vertreter*innen stellten sich den Fragen des Ausschusses. Angeführt wurde die Delegation vom Minister für soziale Entwicklung. Die Vertreter*innen aus Oman verteilten zu Beginn der Sitzung zahlreiche Informationsmaterialien, Flyer, u.a. auch eine DVD zum Erlernen der Gebärdensprache. Während des Dialogs betonte die Delegation, dass Gebärdensprache offiziell anerkannte Sprache des Landes sei und entsprechend gefördert werde. Diese Aussage stand allerdings im Widerspruch zu Informationen aus der Zivilgesellschaft, auf die sich Landesberichtersteller Danlami Umaru Basharu in seinem Bericht bezog. Demnach stehe die Anerkennung als offizielle Sprache ebenso wie weitere Maßnahmen zur Unterstützung Gehörloser, gerade im Bildungsbereich, noch aus. Im Dialog nahm Theresia Degener unter anderem Bezug auf die häusliche und sexuelle Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen (Art. 6 UN BRK). Die Delegierten hoben hervor, dass keine Notwendigkeit zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes bestehen würde, da die bisherigen allgemeinen Gesetze zum Schutz vor Gewalt ausreichen würden. Eine zweite Frage von Theresia Degener zielte auf die Prävention von Behinderung und Beeinträchtigung ab (Art. 4 UN BRK). Sie wollte wissen, inwieweit die gesetzlichen Maßnahmen mit einem menschenrechtsbasierten Modell von Behinderung vereinbar seien. Die Delegation legte dar, dass Oman einen menschenrechtlichen Ansatz in Bezug auf Behinderung verfolge und dass Familien von behinderten Menschen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse gefördert würden. Die Kritik des Ausschusses bezog sich auf die Umsetzung nahezu aller Artikel der Konvention. Der Landesberichtersteller dankte für den offenen Dialog – verbunden mit der Hoffnung, dass dies der Anfang für einen positiven Wandel im Leben der behinderten Menschen in Oman sein könnte.

Landesberichtersteller Damjan Tatic begrüßte eine sehr große Delegation aus **Russland** zum Dialog. Er sagte, der Ausschuss würdige die positiven Schritte, die die Regierung bereits zur Umsetzung der UN BRK unternommen habe, u.a. mit einer Gesetzgebung, die die Verletzung von Rechten behinderter Menschen verbiete.

Gleichzeitig habe der Ausschuss aber auch hohe Erwartungen an Russland, angesichts der umfangreichen finanziellen, menschlichen und spirituellen Ressourcen, über die das Land verfüge. Diese Erwartungen sähe man in vielen Punkten nicht erfüllt. Besondere Besorgnis erzeuge die hohe Zahl an Menschen, die in Heimen leben, insbesondere Kinder mit anderen Lernbedingungen oder Autismus. Allgemein gebe es eine negative Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen, was sich nicht zuletzt sprachlich ausdrücke – nach wie vor gängige Begriffe im Zusammenhang mit Behinderung seien z.B. "invalide", "geistig zurückgeblieben", "Defektologie". Theresia Degener äußerte Verwunderung, dass Maßnahmen primärer Prävention Gegenstand des Staatenberichts seien, d.h. die Verhütung der Geburt behinderter Menschen. Ob die Regierung dies als Maßnahme zur Umsetzung der UN BRK verstehe? Theresia Degener wollte außerdem wissen, welche Schritte die Regierung zu unternehmen gedenke, um zwei behinderte Kinder ihren Pflegeeltern zurückzugeben. Die Kinder waren aus ihrem Zuhause genommen worden wegen des Verdachts, dass die Pflegemutter eine Transgenderperson und wegen ihres "männlichen Verhaltens" für diese Aufgabe nicht geeignet sei. Die Delegation beantwortete diese Fragen mit dem Verweis auf existierende Anti-Diskriminierungsgesetze, die auch für Menschen mit Behinderungen gelten. Auf ihre Frage, wie sichergestellt werde, dass Zwangsabtreibung und -sterilisierung bei Frauen mit Behinderungen verhindert werde, erhielt Theresia Degener keine Antwort.



Dialog mit der russischen Delegation

Die Delegationsleiterin der Republik **Seychellen**, Familienministerin Jeanne Simeon, führte in den Bericht und die Schritte und Bemühungen des Landes zur Umsetzung der UN BRK ein. Besonders wurden der Nationale Aktionsplan für inklusive Bildung hervorgehoben sowie die umfassenden Maßnahmen, die Bevölkerung mit der Konvention vertraut zu machen. So wurde der Text der UN BRK unmittelbar nach Ratifizierung des Abkommens in Kreol übersetzt und in anschaulichen Materialien verbreitet, um auch die Jüngsten schon in die Bewusstseinsbildung einzubeziehen. Landesberichterstatter Coomaravel Pyaneandee begrüßte diese Maßnahmen. Besorgnis äußerte er über den geringen Grad an Einbeziehung von Menschen mit Be-

hinderungen in die Umsetzung der Konvention. Die Delegation führte dazu an, dass es einen Nationalen Behindertenrat gäbe, der gleichsam als Sprachrohr für Menschen mit Behinderungen fungiere. Im Dialog wiesen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass eine Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs dringend nötig sei, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 UN BRK) ausüben könnten. Gleiches betreffe das Strafrecht, wonach Menschen wegen "Unzurechnungsfähigkeit" eingesperrt werden dürften. Die Delegation berichtete, dass derzeit das Psychatriegesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch revidiert würden, mit Unterstützung eines internationalen Experten. Das neue Gesetz sehe vor, einen Psychiatriebeirat und ein Psychiatriegericht einzurichten. Menschen mit Behinderungen sollen selbst über ihre Behandlung entscheiden können, sofern sie die notwendigen Informationen und ihre Konsequenzen verstehen könnten. Der Staat würde verpflichtet werden, geeignete Instrumente zu schaffen, damit betroffene Menschen ihre Entscheidung selbst treffen könnten. Es wurde nicht deutlich, inwiefern dieses Vorhaben tatsächlich im Sinne der UN BRK wäre, d.h., ob ersetzende Entscheidungsfindung tatsächlich ausgeschlossen wird.

Zum Dialog mit **Slowenien** war eine große Delegation des Landes angereist, mit Vertreter*innen der Ministerien für Arbeit, Familie und Soziales, für Bildung, Wissenschaft und Sport, für Gesundheit, für Justiz, für Wirtschaft und für Umwelt. Ein wichtiger Meilenstein bei der Umsetzung der UN BRK in Slowenien ist das Gesetz zur Persönlichen Assistenz aus 2017, nach dem die Wahl des Anbieters und der persönlichen Assistenz in der freien Entscheidung des/der Nutzer*in liegt. Daneben gibt es ein nationales soziales Unterstützungsprogramm, das u.a. auf Armutsreduzierung, aber auch auf Deinstitutionalisierung abzielt. In dem Programm sollen 1.100 Personen aus großen Einrichtungen in 130 kleinere Wohneinheiten umziehen. Landesberichtersteller Jonas Ruskus begrüßte die Anstrengungen des Landes, die UN BRK umzusetzen. Gleichzeitig bedauerte er es aber, dass diese Bemühungen den sozialen Schutz und damit die Bedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund stellten, statt einem menschenrechtsbasierten Ansatz und damit der UN BRK zu folgen. In direktem Zusammenhang damit stehen die Einstellung gegenüber behinderten Menschen, Stereotype und Vorurteile, die in der Gesellschaft bestehen. Im Dialog fragte Theresia Degener, ob es Gesetze zur Bekämpfung intersektionaler Diskriminierung gebe, insbesondere von Flüchtlingen, Roma, Frauen, Homosexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen mit Behinderungen. Die Delegation antwortete, dass intersektionale Diskriminierung bereits von der slowenischen Gesetzgebung abgedeckt sei, das darin verankerte Gleichheitsprinzip sei von äußerster Wichtigkeit. Auch würden behinderte Frauen an der Diskussion von Gesetzentwürfen beteiligt. Theresia Degener erkundigte sich, ob Slowenien an dem Entwurf des Oviedo-Protokolls mitgewirkt habe, das entgegen der UN BRK u.a. Vorschriften zu Zwangseinweisung und -behandlung enthalte. Die Regierung, so die Delegation, sei sich der sensiblen Natur dieses medizinischen Bereichs (Biomedizin) bewusst, eine abschließende Stellungnahme zum Protokoll könne aber erst gegeben werden, wenn das nationale Medizinethik-Komitee alle Aspekte untersucht habe.

Landesberichterstatter Martin Babu Mwesigwa begrüßte die Delegation aus **Sudan** zum Dialog und würdigte die Schritte der Regierung zur Umsetzung der UN BRK in diesem Land. So etwa das Behindertengesetz von 2017 und die Neustrukturierung des Behindertenrats. Kritisch merkte er jedoch an, dass die tatsächliche Umsetzung der Konvention sehr mangelhaft sei. So schließe die Definition von Behinderung im Behindertengesetz Menschen mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen aus und der Behindertenrat sei nicht annähernd refinanziert, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Ein weiteres zentrales Problem sei der Umgang mit behinderten Kindern in Sudan. Darauf nahm Theresia Degener Bezug. Es gebe Hinweise darauf, dass Familien ihre behinderten Kinder versteckten, Studien belegten, dass behinderte Kinder ein hohes Missbrauchsrisiko haben. Welche Maßnahmen wolle die Regierung hier ergreifen? Die Delegation verwies in ihrer Antwort darauf, dass Gewalt und Missbrauch in Bezug auf behinderte Kinder sehr hart bestraft würden. Die Behörden hätten außerdem eine Orientierungshilfe für Eltern zum Umgang mit Kindern entwickelt und es gebe eine Hotline, um Missbrauchsfälle zu melden. Mit Blick auf Zwangsbehandlungen wies Theresia Degener darauf hin, dass jede Form von ersetzender Entscheidungsfindung nicht in Übereinstimmung mit der Konvention sei. Zwar habe Sudan gute Gesetze, um Zwangsbehandlung zu verbieten. Aber es bestehe gleichzeitig die Möglichkeit, dass gesetzliche Betreuer entscheiden dürfen, ob sie sich eine behinderte Person einer Zwangsbehandlung unterziehen soll oder nicht.

Individualbeschwerden

Auf der 19. Sitzung hat der Ausschuss über 2 Individualbeschwerden entschieden. Im Fall *Given vs. Australien* (CRPD/C/19/D/19/2014) geht es um den Zugang zum Wahlverfahren für eine Person mit Unterstützungsbedarf, die an der Wahl teilnehmen wollte, ohne ihre Wahlentscheidung einer anderen Person (Assistenz) offenlegen zu müssen. Es wurde ihr weder der Zugang zu einem bereits existierenden Online-Wahlverfahren oder zu einer Alternative bereitgestellt. Das wertete der Ausschuss als Verstoß gegen das Recht auf Teilhabe am politischen Leben (Art. 29), die Verpflichtung zur Umsetzung der UN BRK (Art. 4), das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 5) und Barrierefreiheit (Art. 9).

Die Individualbeschwerde *Bacher vs. Österreich* (CRPD/C/19/D/26/2014) betrifft den Zugang zum Wohnhaus des Klägers. Er ist Rollstuhlfahrer und auf diesen einzigen Zugang angewiesen, um in die Stadt, zum Arzt etc. zu gelangen. Um den baulichen Zustand und die Existenz dieses Zugangs entspann sich ein jahrelanger und kostspieliger Nachbarschaftsstreit, der darin mündete, dass der Kläger und seine Familie für die Lösung der Situation zuständig seien. U.a. wurde ihnen nahegelegt, dass der Kläger in ein Behindertenwohnheim oder die gesamte Familie umziehen solle. Der Ausschuss sieht in dem Vorgang einen klaren Verstoß gegen Artikel 9 (Barrierefreiheit) und die Allgemeine Grundsätze der UN BRK (Art. 3).

Die Entscheidungen des Ausschusses im Detail finden Sie hier:

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en

Einen Überblick über die eingegangenen Beschwerden und deren Bearbeitungsstatus finden Sie auf der Webseite des Ausschusses:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Am Rande der 19. Sitzung fand auch ein **Treffen mit der Übersetzungsabteilung** des OHCHR statt. Anlass dafür war u.a. die Erfahrung des Ausschusses, dass Vertragsstaaten abwertende Sprache immer wieder mit Übersetzungsfehlern und scheinbar mangelnden sprachlichen Alternativen rechtfertigen. Ausschussmitglieder, Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen tauschten sich daher darüber aus, wie bestimmte Begriffe im Kontext der UN BRK diskriminierungsfrei in verschiedene Sprachen übersetzt werden könnten. Das Treffen war sehr gut besucht und es wurde von allen Beteiligten großes Interesse geäußert, einen solchen Austausch zu wiederholen.

In der Abschlusssitzung meldeten sich vier NGOs mit einem gemeinsamen Statement zu Wort, darunter die Initiative für Sexuelle Rechte, das Zentrum für Reproduktive Rechte und die Internationale Organisation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und Intersex-Personen. Sie stellten fest, dass die Vertragsstaaten ihre Pflichten unter der UN BRK verletzen, wenn sie die reproduktiven und sexuellen Rechte von behinderten Menschen und insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht anerkennen, sondern weiterhin ignorieren. Sie forderten den Ausschuss zudem auf, Verletzungen der Konvention aus Gründen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität anzuerkennen, wie sie bspw. in einigen Ländern in Umerziehungstherapien oder Zwangsunterbringung an der Tagesordnung sind. Der Ausschuss habe die einzigartige Möglichkeit, die Rechte von Menschen zu schützen, die von struktureller sozialer Exklusion betroffen sind.

Vorbereitung der 20. Sitzung

Die Vorbereitungsgruppe für die 20. Sitzung arbeitete vom 12. bis 16. März 2018. Die Landesberichterstatter*innen trafen sich mit DPOs und Menschenrechtsorganisationen, um für die Dialoge mit Algerien, Kuba, Malta, Philippinen, Polen, Südafrika und Mazedonien Informationen aus der Zivilgesellschaft zu gewinnen. Die jeweiligen [Fragenkataloge](#) wurden von der Vorbereitungsgruppe erstellt und verabschiedet.

In der 10. Vorbereitungssitzung (24. bis 28. September 2018) werden die Fragenkataloge für Nigeria, Norwegen, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Türkei und Vanuatu verabschiedet.

Termine

Der Termin für die kommende Sitzung wurde wie folgt festgelegt:

- **20. Sitzung** vom 27. August bis 21. September 2018

Alle Ergebnisse und Dokumente zur 19. Sitzung des UN BRK-Ausschusses finden Sie [hier](#).

Die öffentlichen Sitzungsteile einschließlich der Dialoge mit den Vertragsstaaten wurden von Webcast live von UNTV aufgenommen und können hier angesehen werden: <http://webtv.un.org/meetings-events/>. Bis zum Menü "Treaty bodies" (am linken Seitenrand) herunterscrollen, "Human Rights Treaty Bodies" anklicken und dann "Committee on the Rights of Persons with Disabilities" auswählen.

Staatenberichte

Im Juni 2018 lagen dem UN BRK-Ausschuss 115 Staatenberichte vor. Abschließend geprüft wurden bis heute bereits 69 Berichte. In diesem [Kalender](#) finden Sie Informationen zu den voraussichtlichen Prüfterminen der Staatenberichte. Auf der [Webseite des Ausschusses](#) finden Sie einen Überblick über die Inhalte der einzelnen Sitzungen und die dazugehörigen Dokumente.

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 5 UN BRK verabschiedet

Der Ausschuss hat seine sechsten Allgemeinen Bemerkungen zu Art. 5 UN BRK (Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung) verabschiedet. Wie bei den anderen Dokumenten dieser Art ging dem auch hier wieder ein intensiver Austausch und Beteiligungsprozess mit der Zivilgesellschaft voraus. U.a. fand dazu ein Tag Allgemeiner Diskussion im vergangenen August statt. Außerdem bestand wieder die Möglichkeit, als Einzelperson oder Organisation Kommentare und Rückmeldungen zum Entwurf des Ausschusses einzureichen. Zusammen mit der Rechtsprechung des Ausschusses in früheren Allgemeinen Kommentaren und aus den Staatenberichtsprüfungen (Abschließende Bemerkungen) bildeten die Erfahrungen der Zivilgesellschaft die Grundlage der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6. Der Text gilt als Richtlinie, wie die Begriffe Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der UN BRK zu interpretieren sind. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 sind in mehrfacher Hinsicht innovativ. So führt der Text das neue Konzept der inklusiven Gleichheit ein: Inklusive Gleichheit meint ein Gleichheitsmodell, das sich aus der UN BRK selbst ergibt. Sie adressiert u.a. einen fairen Ausgleich soziökonomischer Benachteiligungen, Angriffe auf die Würde des Menschen z.B. durch Stigmatisierung, Vorurteile und Gewalt, die volle Anerkennung als Menschen durch soziale Inklusion, und die Anerkennung und Akzeptanz von Unterschieden. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 beschreiben zudem erstmals das menschenrechtliche Modell von Behinderung in Abgrenzung zum medizinischen und sozialen Modell von Behinderung. Das menschenrechtliche Modell von Behinderung anerkennt, dass Behinderung sozial konstruiert ist, und besagt, dass Behinderung niemals ein Grund für die Versagung von Menschenrechten sein darf.

Trotz aller Anerkennung für diese Allgemeinen Bemerkungen, insbesondere die Einführung des Konzepts inklusiver Gleichheit erfuhr der Text auch scharfe Kritik. Vertreter*innen von IDA und mehreren LGBTI-Interessenvertretungen zeigten sich

enttäuscht und äußerten ihr Unverständnis darüber, dass homosexuelle, bisexuelle, Transgender- und Intersex-Personen nicht ausreichend Erwähnung gefunden haben. Behinderte Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert werden, erfahren für die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere ihrer sexuellen Rechte, keinen Schutz durch diese Allgemeinen Bemerkungen. Sie erwarteten vom Ausschuss zu insistieren, dass die Vertragsstaaten LGBTI-Rechte stärken und schützen.

Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 liegen in englischer Sprache vor:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

Entwurf für Allgemeine Bemerkungen zu Art. 4.3 und 33.3 UN BRK

Der Ausschuss hat einen ersten Entwurf für seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 vorgestellt. Sie beziehen sich auf Artikel 4.3 und 33.3 der Konvention und damit auf die Konsultation und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Interessenvertretungen in Entscheidungs- und Überwachungsprozesse bezüglich der Umsetzung der UN BRK. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 sollen u.a. die Definitionskriterien für "Interessenvertretung" klären und Organisationen von behinderten Menschen von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen unterscheiden. Außerdem geht es um die Klärung des Begriffs "enge Konsultation" und "aktives Einbeziehen" sowie um eine konkrete Anleitung für die Vertragsstaaten, wie sie ihre Verpflichtungen aus Art. 4.3 und 33.3 angemessen umsetzen können.

Der Beteiligungsprozess läuft derzeit, im Rahmen der Konferenz der Vertragsstaaten fand am 11. Juni 2018 ein Tag Allgemeiner Diskussion in New York zu diesem Entwurf statt. Auf Grundlage dieses Tages Allgemeiner Diskussion wird der Ausschuss eine überarbeitete Fassung des Entwurfs auf der 20. Sitzung diskutieren und gegebenenfalls verabschieden.

Weitere Informationen und die Entwürfe zu den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 finden Sie hier: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

Gemeinsame Sitzung und Stellungnahme mit GANHRI

Die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) ist die Organisation der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Im Rahmen ihrer Jahresversammlung 2018 fand ein Treffen zwischen GANHRI und dem UN BRK-Ausschuss statt. Die Ergebnisse des Treffens mündeten in einer gemeinsamen Erklärung. U.a. entschließen sich darin beide Seiten, sich verstärkt für die Datensammlung als Grundlage für erfolgreiche Behindertenpolitik einzusetzen sowie eine Arbeitsgruppe der unabhängigen Überwachungsmechanismen zu gründen, die ein Rahmenwerk für die Überwachung der Umsetzung von Art. 19 UN BRK (Selbstbestimmt Leben) entwickelt, z.B. entlang geeigneter Indikatoren. Den Text der Erklärung finden Sie hier: <http://bit.ly/2GEPCHV>

Statement zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen

"Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, Gebärdensprachen anzuerkennen und die Gehörlosengemeinschaft finanziell bei der Feier des Internationalen Tags der Gebärdensprachen zu unterstützen." So beginnt das Statement des Ausschusses zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen, der erstmals in diesem Jahr und am 23. September gefeiert wird. Täglich werden gehörlose Menschen daran gehindert, Gebärdensprache als ihre Muttersprache zu erlernen und zu nutzen. Dies führt zu Isolation und dem Gefühl, von der Gemeinschaft aufgegeben und vernachlässigt zu sein. Die Vertragsstaaten der UN BRK haben die Pflicht, den Erwerb von Gebärdensprache zu ermöglichen und die sprachliche Identität ihrer Nutzer*innen zu fördern. In Erinnerung an diese Pflichten fordert der Ausschuss in seinem Statement die Vertragsstaaten dringend dazu auf, Lehrer*innen (auch behinderte) einzustellen, die Gebärdensprache sprechen, und alle Angestellten des Bildungssystems in Gebärdensprache auszubilden.

Das Statement finden Sie hier:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Begleitveranstaltungen zur 19. Ausschuss-Sitzung



Das Podium der GANHRI Jahrestagung, © GANHRI

Im Rahmen der Jahresversammlung der Global Alliance of National Human Rights Institutions **GANHRI** fand ein Treffen zwischen der Organisation der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und dem UN BRK-Ausschuss statt. Theresia Degener sprach dort über die hervorragende Zusammenarbeit, die sich seit 2014 mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) entwickelt habe, und betonte die Notwendigkeit, dass NHRIs und DPOs voneinander lernen und eng zu-

sammenarbeiten, damit die Umsetzung der UN BRK und damit des menschenrechtlichen Modells von Behinderung gelingen. So setzten einige Vertragsstaaten als Überwachungsmechanismen staatliche Behörden statt unabhängiger Institutionen ein, was sowohl Art. 33 UN BRK als auch den Pariser Prinzipien widerspricht. Darum sei es enorm wichtig, dass NHRIs auch den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihre Aufgaben einschließen und als Akteure in diesem Feld zu erkennen sind. Diese Position des Ausschusses stieß auf große Zustimmung der Versammlung.

Am Rande der 19. Sitzung gab es zudem ein informelles **Treffen mit dem CEDAW-Ausschuss**, der parallel zum UN BRK-Ausschuss tagte. Das Treffen diente dem Austausch zum Thema Abtreibung aus Gründen von fetalen Schäden. Regelmäßig werden hier die Rechte der Schwangeren gegen die Rechte des ungeborenen Kindes ausgespielt, was – nicht immer gewollt – zu neuen Diskriminierungen entweder der Frauen oder der behinderten Menschen führt. Um dem entgegenzuwirken, verabredeten beide Ausschüsse, ein gemeinsames Statement zu verfassen, das einerseits die reproduktiven Rechte der Frauen wertschätzt und andererseits möglichen Stereotypisierungen von Menschen mit Behinderungen entgegenwirkt.

Hintergrund: Die Mitglieder des Ausschusses – Teil 13

Zurzeit hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 18 [Mitglieder](#). Wie gewohnt stellen wir Ihnen an dieser Stelle Ausschussmitglieder vor.

Dr. Ahmad Al Saif (Saudi Arabien)

Ahmad Al Saif wurde am 8. Dezember 1962 in Buraiydah (Saudi Arabien) geboren, seit einem Autounfall ist er Rollstuhlfahrer. 2017 wurde er Mitglied des Ausschusses, seine Amtszeit endet 2020.

Ahmad Al Saif ist der erste Experte für Behinderten- und Antidiskriminierungsrecht in Saudi Arabien. Seine juristische Ausbildung begann er mit dem Studium der Sharia (Islamisches Recht) in Riyadh (Saudi Arabien), dem ein Jurastudium in den USA folgte. 2008 promovierte er in Großbritannien zum Thema "Rechte von Menschen mit Behinderungen und Diskriminierung: eine Vergleichsstudie des amerikanischen, britischen und saudi-arabischen Behindertenrechts". Ahmad Al Saif war Mitglied des Menschenrechtsrats Saudi Arabiens, sein Aufgabenbereich: die Rechts- und Lebenslagen von behinderten Menschen. Heute ist er als Rechtsanwalt tätig und gehört seit 2016 dem Schura-Rat Saudi-Arabiens (beratendes Organ des Monarchen) an. Darüber hinaus ist er national und international als Behindertenrechtsaktivist tätig, Mitglied in mehreren internationalen Organisationen (u.a. Islamic World Disability Council, American Persons with Disabilities Association) und bietet Schulungen zur UN BRK an.

Imed Eddine Chaker (Tunesien)

Imed Eddine Chaker wurde am 31. Dezember 1951 in Sfax (Tunesien) geboren. Er ist blind. Seit 2017 gehört er dem Ausschuss an, seine Amtszeit endet 2020.

Imed Eddine Chaker studierte in Paris (Universität Sorbonne), war Hochschul-lehrer für Englisch und Übersetzungswissenschaft sowie Senator im tunesischen Parlament. Als Behindertenaktivist war er in zahlreichen regionalen und inter-nationalen Behindertenorganisationen tätig, u.a. als Beiratsmitglied der World Blind Union, Mitglied der International Disability Alliance, als Präsident der Tunesischen Gesellschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Vertreter für Nordafrika in der Afrikanischen Plattform für soziale Sicherung. Wie viele Mit-glieder des Ausschusses gehörte auch Imed Eddine Chaker dem Ad-hoc-Ausschuss zur Entstehung der UN BRK an. Als Experte für Arabische und Französische Brailleschrift setzte er sich dafür ein, dass sehbeeinträchtigte Mit-gliedern des Ad-hoc-Ausschusses die Dokumente in Brailleschrift zur Verfügung gestellt werden. Später überzeugte er die Regierung seines Landes davon, der Konvention beizutreten.

Wenn Sie **Fragen zum Newsletter** haben, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an: kontakt@franziska-witzmann.de.

Wenn Sie diesen **Newsletter abonnieren** möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail unter dem Betreff „Subskription Newsletter“ an: Theresia.Degener@gmx.de. Bitte geben Sie außerdem Name und Position/Institution an.

Wenn Sie diesen **Newsletter abbestellen** möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail unter dem Betreff „Kündigung Newsletter“ an: Theresia.Degener@gmx.de

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Theresia Degener
Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18–20; D-44803 Bochum

V. i. S. d. P.: Prof. Dr. Theresia Degener, Theresia.Degener@gmx.de

Redaktion: Franziska Witzmann, kontakt@franziska-witzmann.de

Mitarbeit: Marité Decker, Lukas, Groß, Franziska Witzmann

Fotos: Theresia Degener

Rechtliche Hinweise: Der Newsletter von Theresia Degener ist urheberrechtlich geschützt. Das Copyright liegt bei Theresia Degener. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte externer Websites, auf die vom Newsletter aus verlinkt wird. Ihre Daten behandeln wir vertraulich. Ihre Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben.